

Reform des Personengesellschaftsrechts

Am 20.01.2021 wurde der Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“ beschlossen.

Die Neuregelungen im Recht der Personengesellschaft sind insbesondere im Hinblick auf das Recht der GbR und die Öffnung der OHG und der KG auch für Freiberufler von praktischer Bedeutung.

Eine der wichtigsten Neuerungen ist die Einführung eines Gesellschaftsregisters für die GbR.

Die Eintragung in das Register ist zwar grundsätzlich freiwillig, beim Erwerb von Grundstücken und für Gesellschaften, die als Gesellschafter einer GmbH am Rechtsverkehr teilnehmen, ist die Eintragung allerdings verpflichtend. Und wer einmal vom Eintragungsrecht Gebrauch gemacht hat, kann nicht mehr aus dem Register zurück.

Wichtig für den Abschluss von Grundstückskaufverträgen unter Einbeziehung einer GbR wird daher sein, dass diese zur Vermeidung von Verzögerungen frühzeitig und noch vor der Beurkundung die Eintragung zum Register veranlasst. Als Notare werden wir in das Registerverfahren eingebunden und beraten Sie hierzu gerne.

Die im Register eingetragene GbR kann sich im selben Umfang an einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz beteiligen wie eine Personenhandelsgesellschaft.

Auch Freiberufler sollen sich zukünftig in der Rechtsform der OHG ebenso wie auch der GmbH & Co. KG zusammenschließen können, soweit das jeweilige Berufsrecht keine sonstigen Beschränkungen vorsieht.

Eine weitere wichtige Neuerung: Das Gesellschaftsvermögen wird nicht mehr wie bisher der gesamten Hand zugeordnet, sondern nunmehr der Gesellschaft. Das führt dazu, dass für die Gesellschaftsverbindlichkeiten die Gesellschaft selbst haftet und daneben die Gesellschafter gesamtschuldnerisch persönlich und uneingeschränkt.

Soweit im Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt, führte bislang der Tod eines Gesellschafters ebenso wie ein Ausscheiden durch Kündigung zur Auflösung der Gesellschaft. Mit der Reform wird die Fortsetzung der Gesellschaft in derartigen Fällen zur gesetzlichen Regel.